

Tuberkulose – Meldeversäumnis – Meldepflicht

Im Jahre 2000 wurden der Tuberkulosefürsorge in der Stadt statt üblicherweise 60 bis 80 nur 38 behandlungsbedürftige Tuberkuloseerkrankungen gemeldet. Hierbei handelt es sich sicherlich nicht um Behandlungserfolge, sondern am ehesten doch um erhebliche Meldeversäumnisse. Diese Dunkelziffer ist epidemiologisch bedenklich, da wir immer wieder Infektionsketten im Rahmen unserer Umgebungsuntersuchungen entdecken (1992 bis 2001: Vater, zwei Brüder, das Kind, die Mutter).

Wenn die Tuberkulosebakterien die Möglichkeit erhalten, sind sie noch genauso virulent und aggressiv wie vor 100 Jahren. Bedenken Sie bitte auch die zunehmende Zahl von eingeschleppten multiresisten-

ten Keimen, die Behandelnde und Betroffene vor große Probleme stellen.

Das neue Infektionsschutzgesetz verpflichtet Sie neben anderem unverändert zur namentlichen Meldung „... bei Erkrankung oder Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose (§ 6 Abs. 1)“ sowie nach Abs. 1 Nr. 5 „... dem Gesundheitsamt ist über die Meldung nach Abs. 1 Nr. 1 hinaus mitzuteilen, wenn Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose leiden, eine Behandlung verweigern oder abbrechen ...“.

Die Meldepflicht besteht in gleicher Weise auch für den Nachweis von Mykobakterien in Laboratorien (IfSG § 7). In den letzten acht Jahren erkrankten auch vier ärztliche Kollegen an einer Tuberkulose!

Weitere Hinweise sind nachzulesen „Deutsches Ärzteblatt“, Jg. 97, 2000, Heft 51/52.

Um Ihnen Aufwand und Zeit zu ersparen, nehmen wir und alle Gesundheitsämter die Tuberkulosemeldung jederzeit auch fernmündlich unter der Dresdner Rufnummer: 8 00 82 12 und 8 00 82 14 sowie per Fax: 8 00 82 24 entgegen.

Landeshauptstadt Dresden
Gesundheitsamt
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Claudia Stahr
Amtsärztin
Leiterin Gesundheitsamt

Dr. Merten
Lungenfacharzt